

## **Statuten für den Verein für Hubersdorf**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein für Hubersdorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hubersdorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig mit gemeinnützigem Bestreben.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein übernimmt Aufgaben im Dorf und Gemeindegebiet, die zur Verschönerung, Erhaltung und Steigerung der Attraktivität von Hubersdorf beitragen. Der Verein für Hubersdorf setzt sich für das Gemeinwohl der Bevölkerung ein. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Vereinsjahr startet mit der GV und endet mit der nachfolgenden GV.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und unterstützen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Jede Person kann während des Vereinsjahres das gemeinnützige Bestreben des Vereins als Helfer unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

*Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, jüngere natürliche Personen können als Jungmitglieder aufgenommen werden. Jungmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragsverpflichtung befreit.*

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Ansehen des Vereines nicht zu schaden und sich an die Statuten, die ihm bei der Aufnahme in den Verein übergeben werden, zu halten. *Der Besuch der Vereinsversammlungen und Veranstaltungen ist Ehrensache.*

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele des Vereins, Schädigung des Ansehens in der Öffentlichkeit etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt der Mitgliederversammlung.

#### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) Projektgruppen
- e) Weitere

#### **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Kalenderjahres in Form der GV statt.

Zu Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der

Kontrollstelle.

- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Entscheid über Mutationen von Mitgliedern.
- j) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Ergänzungen:

- Ergänzend zu Punkt h: Das Tätigkeitsprogramm kann bei Bedarf im Laufe des Vereinsjahres ausserordentlich angepasst werden
- Ergänzend zu Punkt g: Ein Sonderbudget kann im Rahmen von ausserordentlichen Projekten vom Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung beantragt werden

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand kann jedes Ehren- oder Aktivmitglied gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Projekt-/ Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung im Rahmen des Budgets anstellen oder beauftragen. Ist eine Erweiterung oder Änderung der ursprünglichen Projektidee notwendig, die aber immer noch eine sinngemässe Ausführung der von der Mitgliederversammlung beschlossene Projektidee gewährleistet, so ist der Vorstand zu dieser Erweiterung oder Änderung berechtigt.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

#### **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

#### **12. Archiv**

Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen und Kassenbücher sind durch die jeweiligen Verantwortlichen zu archivieren.

#### **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Solange 5 (fünf) Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Hubersdorf zu. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der 1. GV vom 4. April 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Hubersdorf, 4/4/2014

Der Präsident:

  
(Martin Meister)

Der Protokollführer:

  
(Martin Israel)